
DJK Sportverein Rot-Weiß Mainz-Finthen e.V.

Satzung

Stand: 01. Januar 2016



VEREINSSATZUNG

I. Name und Verein

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Sportverein Rot-Weiß Mainz-Finthen e.V.“ mit Sitz in Mainz-Finthen. Er ist wiedergegründet 1956 als Rechtsnachfolger des 1929 gegründeten und 1934 durch die NS-Behörden aufgelösten Vereins: Deutsche Jugendkraft Finthen.
2. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverband e.V. - Katholischer Bundesverband für Leistungs- und Breitensport - und untersteht dessen Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung bedarf der Genehmigung des DJK-Bundesverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Rot-Weiß.
3. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports. Ausnahmen regeln sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes im Einvernehmen mit dem DJK-Bundesverband.
5. Der Verein ist Jugendpflegeorganisation für die DJK-Sportjugend, ist Bildungsgemeinschaft für die Jugendlichen und die erwachsenen Mitglieder.
6. Der DJK-Sportverein Rot-Weiß Mainz-Finthen ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssports.
7. Das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Vereins darf nur für die Förderung des Volkssports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden erhalten sie weder Entschädigung für den Verlust ihres Anteils am Vereinsvermögen noch Zuwendungen sonstiger Art aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den in dieser Satzung festgelegten Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

9. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern in den einzelnen Abteilungen und Sportarten sachgerechten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt die Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungs- und Breitensport; er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen und für die notwendige Ausbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen, bietet Bildungsgelegenheiten an und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Er hält bildende Gemeinschaftsabende ab und fördert Freizeit und Geselligkeit. Er bemüht sich um Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung Andersdenkender und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in der freien, rechtsstaatlichen demokratischen Lebensordnung.
3. Er sorgt für ausreichenden Versicherungsschutz und entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung, sportärztliche Überwachung und Untersuchung sowie fachgerechte Erste-Hilfe-Ausbildung.
4. Er nimmt teil an den gemeinsamen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen der DJK im Diözesan-, Landes- und Bundesverband und ist bemüht um Verbreitung und Auswertung von DJK- und anderen geeigneten Schriften.
5. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenarbeit mit den deutschen Sportverbänden und Sportvereinen setzt die parteipolitische Neutralität, die religiöse und weltanschauliche Toleranz und die Gleichberechtigung der DJK innerhalb des Deutschen Sportbundes voraus.
6. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt in ökumenischer Offenheit jeden als Mitglied auf, der die Ziele und Aufgaben der DJK anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
Die altersmäßige Gliederung der DJK-Sportjugend richtet sich nach den Jugendordnungen der einzelnen Fachverbände.
 - b) Inaktive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen der DJK teilzunehmen, die Aufgaben des DJK-Vereins zu fördern und ihren Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder oder beantragt Ehrungen für sie nach den Ehrenordnungen des DJK-Bundes- und Diözesanverbandes sowie der Sportverbände.
3. Die aktiven und die inaktiven Mitglieder über 16 Jahren haben Stimmrecht und Wahlrecht.
4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss
 - a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der geschäftsführende Vorstand. Nach Entrichtung der Aufnahmegebühr und des ersten Monatsbeitrags gilt die Aufnahme als vollzogen.
Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich.
 - b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - c) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er wird zum Ende des Halbjahres wirksam. Die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vor Ende des betreffenden Kalenderhalbjahres beim Vorstand vorliegen.
 - d) Über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen, wenn das Mitglied offenkundig und fortgesetzt gegen die satzungsgemäß geforderten Mitgliedsverpflichtungen verstößt. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Über den Ausschluss ist eine Niederschrift zu fertigen, die die Begründung enthalten muss und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Einschreibebrief zuzustellen. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an einen Rechtsausschuss des Vereins oder an den Vorstand des DJK-Diözesanverbandes zulässig.

5. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich,

- a) am Sport und Gemeinschaftsleben der DJK aktiv teilzunehmen und die Satzungen und Ordnungen der DJK zu erfüllen,
- b) im Sport eine faire und kameradschaftliche Haltung zu zeigen und die Pflichten gegenüber den Fachverbänden zu erfüllen,
- c) die festgesetzten Beiträge (wie Vereins- und Verbandsbeitrag) zu entrichten - der Vereinsbeitrag ist eine Bringschuld -,
- d) wenn sie pädagogische und leitende Aufgaben übernehmen, sich in besonderer Weise auf die Satzung der DJK und die Grundsätze ihrer Sportpflege zu verpflichten.

IV. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der geschäftsführende Vorstand,
- c) der erweiterte Vorstand.

Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geistlichen Beirat, dem Geschäftsführer und dem Kassenwart.

- b) Dem erweiterten Vorstand gehören außer dem geschäftsführenden Vorstand der Sportwart, die Frauenwartin, der Jugendleiter, die Abteilungsleiter und -leiterinnen der einzelnen Sportarten, der Sportarzt, der Pressewart und der Protokollführer an.

Die Mitgliederversammlung kann weitere, mit besonderen Aufgaben betraute Vereinsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden tätig wird.

2. Aufgaben des Vereinsvorstandes

Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die allgemeine Vertretung des Vereins nach innen und außen.

Die Pflichten der DJK-Vereine als Mitglieder des Bundesverbandes sind:

- a) die Vereinssatzung bei Satzungsänderung des Bundesverbandes entsprechend anzugleichen,
- b) an den gemeinsamen Veranstaltungen und Tagungen in Bundes-, Landes- und Diözesanverband teilzunehmen,
- c) die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes zu erfüllen,
- d) die festgesetzten Verbandsbeiträge termingemäß zu leisten,
- e) für die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Sportbund Rheinhessen und den Fachverbänden zu sorgen.

3. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sind mit verpflichtet und mit verantwortlich für die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben der DJK.

Die Aufgaben im Einzelnen sind:

Der **Vorsitzende** ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.

Der **Stellvertretende Vorsitzende** unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der **Geistliche Beirat** erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand, mit dem er sich um die religiöse Bildung und um die allgemeinen erzieherischen Aufgaben im Verein bemüht. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört der seelsorgerische Dienst an den Vereinsmitgliedern.

Der **Geschäftsführer** führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrag des Vorstandes. Er führt den Schriftwechsel des Vereins, sowie die Mitgliederliste und das Vereinsarchiv und schreibt die Vereinschronik. Der Geschäftsführer wird notfalls von geeigneten Mitgliedern unterstützt, die vom Vorstand zu benennen sind.

Der **Kassenwart** verwaltet die Kasse und stellt den Jahresabschluss auf. Er sorgt für pünktlichen Eingang der Vereinsbeiträge. Der Kassenwart kann Ausgaben nur im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes vornehmen. Einzelausgaben bis zu EUR 100,-- können vom Vorsitzenden ohne besondere Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt werden.

Dem **Jugendleiter** oder der Jugendleiterin sind die Betreuung und die Vertretung der Jugend- und Schülerabteilungen aufgetragen. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.

Der **Sportwart** ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb. Er koordiniert die Sportveranstaltungen der Abteilungen.

Die **Frauenwartin** sorgt für die Durchführung der Aufgaben des Frauensports und vertritt dessen Anliegen im Vorstand.

Die **Abteilungsleiter** und -innen haben die verantwortliche Leitung ihrer Abteilungen. Sie sorgen für die Aufstellung der Mannschaften, für deren geordneten Spielbetrieb, für Mannschaftsabende und Spielsitzungen, für die Mannschaftsbegleitung und für die technische Ausbildung. Sie sind für die Haltung und Disziplin mitverantwortlich. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden sie nach Bedarf von den Spielerausschüssen, Spiel- und Mannschaftsführern unterstützt.

Dem **Sportarzt** obliegt die ärztliche Betreuung aller Vereinsmitglieder durch Grunduntersuchungen und laufende periodische Überprüfung des Gesundheitszustandes mit Hilfe des Gesundheitspasses, durch Überwachung des Trainings und Wettkampfs, besonders bei den jugendlichen Mitgliedern, sowie die Überwachung der Erste-Hilfe-Maßnahmen.

Der **Pressewart** arbeitet in der Redaktion der Vereinszeitung mit, fertigt Berichte für die Tagespresse, hält die Verbindung mit den Pressestellen in Diözese, Land und mit dem DJK-Sportamt aufrecht und unterstützt die Verbreitung der DJK-Verbandszeitschrift.

Der **Protokollführer** fertigt die Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und verteilt sie innerhalb von zwei Wochen an die Vorstandsmitglieder.

4. Wahl und Beschlussfähigkeit

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch hiervon abweichende Amtszeiten festgelegt werden.

Der Geistliche Beirat wird vom Bischöflichen Ordinariat im Benehmen mit dem Vorstand bestellt.

Der Jugendleiter oder die Jugendleiterin wird von der DJK-Sportjugend gewählt (14 bis 18 Jahre). Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Abteilungsleiter und -innen für die einzelnen Sportarten werden von ihren Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand tritt in der Regel alle zwei Monate zusammen. Er trifft seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden mit einwöchiger Frist einberufen werden. Bei Eilbedürftigkeit kann auch eine spätere Einberufung erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.

Die Mitgliederversammlung

Der Verein hält ordentliche und im Bedarfsfalle außerordentliche Mitgliederversammlungen ab.

Zusammensetzung:

Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 16-jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein (Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Aufnahme eines anderen Vereins oder Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Eintritt in Verbände des Deutschen Sports oder Austritt, auch aus dem DJK-Bundesverband),
- b) Entlastung des Vorstandes und Ersatzwahlen von Vorstandsmitgliedern, falls erforderlich,
- c) Neuwahl des Vorstandes zu Beginn der Amtsperiode,
- d) Festlegung der Vereinsbeiträge und der Aufnahmegebühr und
- e) Wahl der Rechnungsprüfer.

Zu den unter a) genannten Aufgaben kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes.

Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder über 16 Jahren schriftlich unter Angabe der Gründe einen entsprechenden Antrag an den geschäftsführenden Vorstand richtet. Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen unter Beachtung der satzungsgemäßen Einladungsfrist zu erfolgen.

Entsprechend den Aufgaben der Mitgliederversammlung sind folgende Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen:

Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungsleiter, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Anträge, Verschiedenes.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist dem DJK-Diözesanverband mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin zu übersenden.

Verfahrensbestimmungen

Die Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) ist vom Vorsitzenden durch Einladungsschreiben an alle Mitglieder über 16 Jahren unter Angabe der Tagesordnung und unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

Anträge zu allen unter a) genannten Punkten müssen zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Für alle übrigen Anträge gilt eine Frist von einer Woche.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Für Beschlüsse zu a) ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Hiervon ausgenommen sind Entscheidungen über Austritte, Auflösung oder Namensänderung des Vereins, für die Ziffer V. der Satzung gilt.

Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen, auch wenn nur ein einzelnes Mitglied diese beantragt.

Vorschlagsrecht hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer, also auch der Vereinsvorstand.

Die in einer Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V. Austritt, Auflösung und Namensänderung

Beim Austritt aus dem DJK-Bundesverband oder aus Sportverbänden, bei Auflösung und Namensänderung ist folgendes zu beachten:

Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte bei der ersten ordnungsgemäß einberufenen Versammlung nicht die erforderliche Teilnehmerzahl erreicht werden, so ist eine zweite Versammlung mit gleicher Frist einzuberufen. Diese ist dann in jedem Falle beschlussfähig, wobei Beschlüsse ebenfalls mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zu fassen sind.

Im Falle eines Austritts wird der Beschluss erst rechtswirksam am Ende des Kalenderjahres und wenn der Bundesverband bzw. Sportverband die Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt hat.

Bei Ausschluss oder Austritt fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

Im Falle der Auflösung sind Bundes- und Diözesanverband unverzüglich vom Auflösungsbeschluss unter Beifügung eines Auszugs aus dem Protokoll zu unterrichten.

Das Vermögen fällt an die Pfarrgemeinde St. Martin, Mainz-Finthen. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege, oder - falls dies nicht möglich ist - für die Jugendarbeit zu verwenden.

Die Vereinssatzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Januar 1973 angenommen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Der DJK-Bundesverband genehmigte die Vereinssatzung am 09.11.1973.

Die Vereinssatzung wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 09. Oktober 1985 geändert und durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 1986 im Abschnitt III., Mitgliedschaft, ergänzt.

In der genannten außerordentlichen Mitgliederversammlung wurde auch der Beschluss gefasst, die Eintragung in das Vereinsregister zu beantragen.

Am 04. Juni 1986 wurde die Vereinssatzung vom Amtsgericht (Registergericht) Mainz genehmigt und der Verein unter der Nr. 14 VR 2260 in das Vereinsregister eingetragen.

Vorstehender Satzungstext wurde in der Mitgliederversammlung am 26. März 2003 im Abschnitt I.,1. und Abschnitt IV.,3. geändert und einstimmig angenommen.

Für die Richtigkeit:



Frank Ziegler
1. Vorsitzender

Die Satzung wurde nach Antrag des erweiterten Vorstandes vom 12. März 2014 durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.05.2014 dahingehend geändert, dass der Satz unter Abschnitt IV Nr. 4 „Wahl und Beschlussfähigkeit“ (Unterpunkt Mitgliederversammlung) statt **„Die ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden“** nun **„Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt“** lautet .

Für die Richtigkeit:



(1. Vorsitzender)